

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00174

vom 8. Juni 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2019.00174

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00174 du 8 juin 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00174 del 8 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Die 1999 geborene X.____

ist seit dem 8. August 2016 als Lernende Fachfrau Gesundheit bei der Y.____ angestellt (Urk. 6/23) und als solche bei der Vaudoise Allgemeine, Versicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend Vaudoise) ,

obligatorisch gegen die Folgen von Unfällen versichert. Am 5. März 2018 verletzte sich die Versicherte beim Ringturnen an der rechten Schulter. Die Unfallmeldung an die Vaudoise betreffend dieses Ereignis erfolgte am 1. Oktober 2018 (Urk. 6/23). Die Erstbehandlung fand am 13. April 2018 bei Dr. med .

Z.____ , Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, statt, welcher eine Distorsion der rechten Schulter mit Zerrung der Rotatorenmanchette rechts diagnostizierte (Urk. 6/18). Nach der Überweisung der Versicherten an die A.____ (Urk. 6/16) wurde

eine persistierende Skapuladyskinesie bei Status nach Schulterdistorsion rechts festgestellt . MR-tomographisch besteht keine strukturelle Läsion (Urk. 6/14). Nach Einholung einer versicherungsmedizinischen Stellungnahme (Urk. 6/13) verneinte die Vaudoise mit Verfügung vom 21. März 2019 ihre Leistungspflicht mit der Begründung , beim angemeldeten Ereignis handle es sich nicht um einen Unfall im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und es liege auch keine unfallähnliche Körperschädigung gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vor

(Urk. 6/7) .

Die Versicherte erhob dagegen Einsprache (Urk. 6/3), die mit Einspracheentscheid vom 4. Juni 2019 abgewiesen wurde (Urk. 6/2 [=

Urk. 2]).

E. 1.1

UV170040 Gegenstand der Unfallversicherung, Gesetzestext, gültig ab 1.1.2017 08.2018 Gemäss Art. 6 UVG werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Die Versicherung erbringt ihre Leistungen auch bei folgenden Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnutzung oder Erkrankung zurückzuführen sind (Abs. 2): Knochenbrüche (lit . a), Verrenkungen von Gelenken (lit . b), Meniskusrisse (lit . c), Muskelrisse (lit . d), Muskelzerrungen (lit . e), Sehnenrisse (lit . f), Bandläsionen (lit . g) und Trommelfellverletzungen (lit . h). Ausserdem erbringt die

Versicherung ihre Leistungen für Schädigungen, die der verunfallten Person bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

E. 1.2

UV170180 Unfallbegriff, Gesetzestext 08.2018 Ein Unfall ist gemäss Art. 4 ATSG die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. 1.

E. 1.3

).

E. 1.5

Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht folgt vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 353 E. 5b mit Hinweisen; vgl. BGE 130 III 321 E. 3.2 und 3.3).

E. 1.6

UV170520 Beweismaxime der Aussagen der ersten Stunde 08.2018 Praxisgemäss stellen die Gerichte im Bereich des Sozialversicherungsrechts in der Regel auf die sogenannten Aussagen der ersten Stunde ab, denen in beweismässiger Hinsicht grösseres Gewicht zukommt als späteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 121 V 45 E. 2a, 115 V 133 E. 8c mit Hinweis). Wenn die versicherte Person ihre Darstellung im Laufe der Zeit wechselt, kommt den Angaben, die sie kurz nach dem Unfall gemacht hat, meistens grösseres Gewicht zu als jenen nach Kenntnis einer Ablehnungsverfügung des Versicherers. 2.

E. 2

Dagegen erhob die Versicherte am 3. Juli 2019 (Datum Poststempel) Beschwerde und beantragte sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheides und die Anerkennung des Ereignisses vom 5. März 2018 als Unfall (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 7. August 2019 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde (Urk. 5), worüber die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 8. August 2019 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 7).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Einspracheentscheid damit, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Fragebogen kein besonderes Ereignis angegeben habe. Sie habe vielmehr bestätigt, dass es eine ihrer gewohnten Tätigkeiten gewesen sei, welche sie regelmässig ausgeübt und trainiert habe. Aus der Tatsache der sofortigen Schmerzen könne keinesfalls geschlossen werden, dass ein äusserer Faktor auf den Körper gewirkt habe. Der natürliche Ablauf der Bewegung sei durch keinen äusseren Faktor beeinflusst oder unterbrochen worden. Es handle sich daher nicht um einen Unfall im rechtlichen Sinne. Die

MR- Arthrographie vom 6. Dezember 2018 habe keine traumatisch bedingte Fehlstellung gezeigt und Binnenläsionen des rechten Schultergelenkes seien ebenfalls ausgeschlossen worden. Bei der gestellten Diagnose einer Skapuladyskinesie handle es sich sodann nicht um eine Listenverletzung nach Art. 6 Abs. 2 UVG (Urk. 2 S. 9-10).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin machte demgegenüber geltend, sie habe einen Turnunfall an den Ringen erlitten, wobei sie bei einem Element zu wenig Schwung geholt oder das richtige Timing verpasst

gehabt habe, weshalb sie das « R ugeli » nicht korrekt habe ausführen können . Dabei habe es ihr einen Schlag in die Schulter gegeben, sie habe jedoch einen Sturz von den Ringen vermeiden können. Ihr Hausarzt habe zudem eine Distorsion mit Zerrung diagnostiziert, welche nicht mit einer Krankheit oder Abnützung verbunden sei (Urk. 1) . 3.

E. 3

1.3.1

UV170190 Unfallbegriff, ungewöhnlicher äusserer Faktor 08.2018 Nach der Rechtsprechung bezieht sich das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selber. Ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit ist somit, dass der äussere Faktor allenfalls schwerwiegende, unerwartete Folgen nach sich zog. Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er – nach einem objektiven Massstab – den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich Alltäglichen oder Üblichen überschreitet. Ausschlag gebend ist also, dass sich der äussere Faktor vom Normalmass an Umwelteinwirkungen auf den menschlichen Körper abhebt. Ungewöhnliche Auswirkungen allein begründen keine Ungewöhnlichkeit (BGE 134 V 72 E. 4.1 und E. 4.3.1 mit Hinweis). 1.3.2

UV170650 Unfallbegriff, ungewöhnlicher äusserer Faktor, unkoordinierte Bewegung, insb. Sportverletzung 08.2018 Nach Lehre und Rechtsprechung kann das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors in einer unkoordinierten Bewegung bestehen. Bei Körperbewegungen gilt dabei der Grundsatz, dass das Erfordernis der äusseren Einwirkung lediglich dann erfüllt ist, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam «programmwidrig» beeinflusst hat. Bei einer solchen unkoordinierten Bewegung ist der ungewöhnliche äussere Faktor zu bejahen; denn der äussere Faktor – Veränderung zwischen Körper und Aussenwelt – ist wegen der erwähnten Programmwidrigkeit zugleich ein ungewöhnlicher Faktor (BGE 130 V 117 E. 2.1 mit Hinweisen). Ohne besonderes Vorkommnis ist bei einer Sportverletzung das Merkmal der Ungewöhnlichkeit und damit das Vorliegen eines Unfalles zu verneinen (BGE 130 V 117 E. 2.2 mit Hinweis). 1.

E. 3.1

Gemäss Bagatellunfallmeldung vom 1. Oktober 2018 wollte die Beschwerdeführerin beim Schaukelringturnen ein Element ausüben, bei dem mit den Schultern gekugelt werden müsste. Dies habe sie jedoch nicht getan, sie habe während des Schwungs die Schulter «zurück gekugelt», weshalb es ihr einen grossen Schlag auf die gesamte Schulter gegeben habe (Urk. 6/23). Mit ergänzendem Fragebogen bat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin um genauere Beschreibung des Ereignisses (Urk. 6/20). Mit Stellungnahme vom 10. Oktober 2018 führte die Beschwerdeführerin aus, sie habe beim

Element « Rugeli » beim Übergang in den Sturzhang mit den Schultern nicht richtig gekugelt, es sei dabei etwas Besonderes passiert, da es ihr einen Schlag auf die gesamte Schulter gegeben habe. Die Schmerzen seien unmittelbar nach dem Schlag aufgetreten. Sie bestätigte, dass sie das Ringelement rege lmassig ausübe und trainiere (Urk. 6/19). In ihrer Einsprache führte die Beschwerdeführerin aus, sie habe bei der Übung nicht sauber gekugelt, was eine plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung gehabt habe. Hätten das Timing und der Schwung gepasst, hätte sie wie bereits zuvor das Element ohne Probleme fertig turnen können (Urk. 6/3).

E. 3.2

Mit Schreiben vom 29. Januar 2019 erklärte B.____, Mutter der Beschwerdeführerin, letztere sei während der Übung an den Ringen leicht gerutscht, sie habe dennoch versucht das Element in vollem Schwung auszuführen, habe jedoch das «Kugeln» nicht sauber ausgeführt. Ein Sturz habe jedoch verhindert werden können, da sie sich mit dem linken Arm noch habe festhalten können. Die Schulter habe die Beschwerdeführerin anschliessend noch bewegen können, sie habe jedoch starke Schmerzen gehabt (Urk. 6/11). Am 17. April 2019 ergänzte B.____, es handle sich um eine aussergewöhnliche äussere Ursache, denn hätte n das Timing und der Schwung genau gepasst, hätte sie das Element ohne Probleme ausführen können. Zudem hätte n sowohl der Hausarzt wie auch die Ärzte der A.____ eine Verrenkung beziehungsweise Zerrung als unfallähnliche Körperschädigung diagnostiziert (Urk. 6/6).

E. 3.3

In sachverhaltlicher Hinsicht liegen bezüglich des umstrittenen Ereignisses unterschiedliche Darstellungen bei den Akten. Der Unfallmeldung vom 1. Oktober 2018 und der Handlungsschilderung der Beschwerdeführerin im Fragebogen vom 10. Oktober 2018 ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin bei der Übung an den Schaukelringen beim Übergang in den Sturzhang mit den Schultern hätte kugeln sollen, was sie jedoch nicht richtig gemacht habe, weshalb es ihr einen Schlag in die Schulter gegeben habe. Die Mutter der Beschwerdeführerin berichtete hingegen mit Schreiben vom 29. Januar 2019, die Beschwerdeführerin sei an den Ringen gerutscht, habe das Element jedoch mit vollem Schwung abschliessen wollen, das «Kugeln» mit den Schultern sei ihr jedoch nicht gelungen. Aus dem Fragebogen geht nicht hervor, dass die Mutter der Beschwerdeführerin beim Ereignis dabei war, nachdem die Beschwerdeführerin sie darin nicht als Zeugin aufgeführt hatte (Urk. 6/19). Es ist daher davon auszugehen, dass B.____ den Geschehensablauf nicht selber wahrnehmen konnte, weshalb ihre Aussagen zur Sachverhaltsdarstellung nicht beweisrelevant sind. Die Beschwerdeführerin selber berichtete jedoch in keiner ihrer Eingaben davon, dass sie an den Ringen verrutscht oder gerutscht sei. Sowohl in der Unfallmeldung als auch im Fragebogen erklärte sie lediglich, dass sie mit den Schultern nicht richtig (aus-) gekugelt habe, was zu einem Schlag in der Schulter geführt habe. Mit der Einsprache vom 2. Mai 2019 berichtete die Beschwerdeführerin sodann, sie habe im entscheidenden Moment das «Kugeln» nicht wunschgemäss ausgeführt, weil das Timing nicht richtig gewesen sei und sie zu wenig Schwung gehabt habe, weshalb sie einen Schlag in die Schulter erlitten habe (Urk. 6/3). Praxisgemäss ist auf die zeitnäheren Schilderungen gemäss Unfallmeldung sowie des Fragebogens abzustellen, da die Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt noch nicht von einem ablehnenden Entscheid des Unfallversicherers ausgehen musste. Demnach ist

erstellt, dass die Beschwerdeführerin beim Element « Rugeli » beim Übergang in den Sturzhang während des Schwungs nicht auskugelte, sondern mit den Schultern zurückkugelte und dabei einen Schlag verspürte, ohne dass sie dabei an den Ringen rutschte respektive verrutschte oder eine sonstige unkoordinierte Bewegung den Ablauf zusätzlich gestört hätte.

Nachdem die Beschwerdeführerin weder in ihrer Einsprache vom 2. Mai 2019 (Urk. 6/3) noch in ihrer Beschwerde in diesem Verfahren (Urk. 1) geltend gemacht hat, durch eine Befragung der im Fragebogen vom 10. Oktober 2018 angeführten Zeuginnen (Urk. 6/19 S. 1) seien weitere Erkenntnisse zum Hergang des Ereignisses zu erwarten, bestand/besteht zudem weder im Verwaltungs- noch im gerichtlichen Verfahren Anlass zu weiteren diesbezüglichen Abklärungen.

E. 4

.3

Beim Schaukelringturnelement des « Rugeli » wird mit Schwung vom Sturzhang aus mit den Schultern ausgekugelt, um das Element abzuschliessen. Aufgrund des unter E. 3.3 festgestellten Bewegungsablaufes ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin das Element nicht abgeschlossen hat, mithin vor dem (vollständigen) Auskugeln wieder in die Ausgangsposition «zurückgekugelt» ist und dabei einen Schlag im Schulterbereich verspürt hat. Dass ein Turnelement abgebrochen wird und entsprechend nicht ideal verläuft, führt für sich alleine betrachtet, auch wenn im Anschluss daran gesundheitliche Beschwerden auftreten, noch nicht zum Schluss, dass ein Unfallereignis vorliegt, solange die Art der Ausführung sich noch in der Spannweite des Üblichen bewegt. Eine relevante Programmwidrigkeit läge im Falle der Beschwerdeführerin dann vor, wenn sie gestürzt oder abgerutscht wäre, eben ein sinnfälliges Ereignis vorgefallen wäre (RKUV 2004 Nr. U 502). An einem solchen fehlt es aber, wie unter E. 3.3. feststellt. Im Fragebogen machte die Beschwerdeführerin sodann geltend, der Schlag in der Schulter sei besonders gewesen. Dabei handelt es sich jedoch um die Wirkung, welche sie als ungewöhnlich bezeichnete, und nicht einen äusseren Faktor, der sich auf ihren Körper auswirkte. Der Übungsablauf als solcher kann nicht als ungewohnt bezeichnet werden. Dass nicht jede Bewegung immer flüssig ist und teilweise die Bewegungsabläufe nicht sauber und vollständig vorgenommen werden können, ist jedoch noch keine «Programmwidrigkeit» im Sinne der Rechtsprechung. Der nicht ideale Verlauf der Übung ändert nichts daran, dass der Ablauf der Übung in der Spannweite des für die Sportart des Ringturnens Üblichen verlief. Es kann daher nicht von einer unkoordinierten Bewegung ausgegangen werden, welche den Bewegungsablauf programmwidrig beeinflusst hat.

Das Ereignis vom 5. März 2018 kann folglich nicht als Unfall im Rechtssinne qualifiziert werden.

E. 4.1

Sportunfälle erfüllen bei mechanischer Einwirkung eines äusseren Faktors auf den Körper – wie beispielsweise ein Sturz oder Zusammenstoss – in der Regel den Unfallbegriff. Ohne solche Einwirkung kommt es auf die Programmwidrigkeit des Bewegungsablaufs sowie unter Umständen die sportliche Erfahrung an (Urteil des Bundesgerichts U 505/05 vom 19. September 2006 E. 1.3 mit Hinweis; vgl. E.

E. 4.2

Dies bestätigt auch ein Blick auf verschiedene von der Rechtsprechung beurteilte Sportverletzungen: Bei einer Lehrerin, die in einer Turnstunde eine Rolle vorwärts ausführte und in der Folge behandlungsbedürftige Beschwerden im Nackenbereich verspürte, wurde das Vorliegen eines Unfalls im Rechtssinne verneint (Urteil des Bundesgerichts U

98/01 vom 28. Juni 2002 E. 1). Ebenfalls kein Unfall im Rechtssinne erleidet, wem eine Rückwärtsrolle im Jiu-Jitsu-Training misslingt und wer dabei nicht über die Schulter, sondern über das Genick rollt (Urteil des Bundesgerichts 8C_189/2010 vom 9. Juli 2010 E. 4 und 5) oder wer ohne besondere Vorkommnisse einen Rückwärtsspurzelbaum ausführt und dabei eine Traumatisierung der Halswirbelsäule erleidet (Urteil des Bundesgerichts U 322/02 vom 7. Oktober 2003 E. 4.2 und 4.4). Verneint wurde sodann eine Programmwidrigkeit bei einem Salto rückwärts von einem circa 1.60 Meter hohen «Schwebekasten» auf eine weiche, etwa 40 Zentimeter dicke Matte (Urteil des Bundesgerichts U 134/00 vom 21. September 2001 E. 2.b). Die Programmwidrigkeit wurde dagegen bejaht bei einem fehlerhaften Absprung einer geübten Turnerin beim «Hechtsprung» mit erlittener Knöchelverletzung (RKUV 1992 U 156 E. 3b ; vgl. Kritik dazu: Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Auflage, 2020, N 47 zu Art. 4 mit Hinweisen).

Generell ergibt sich aus der Rechtsprechung zu Sportverletzungen, dass der äussere Faktor ungewöhnlich ist, wenn die sportliche Übung anders verläuft als geplant, nicht aber, wenn ein Geschehen in die gewöhnliche Bandbreite der Bewegungsmuster der betreffenden Sportart fällt und sich das einer sportlichen Übung inhärente Risiko einer Verletzung verwirklicht. Auch wenn die Übung zwar nicht ideal verläuft, die Art der Ausführung sich aber noch in der Spannweite des Üblichen bewegt, liegt kein Unfallereignis vor (Urteil des Bundesgerichts 8C_835/2013 vom 28. Januar 2014 E. 5.1 sowie U 322/02 vom 7. Oktober 2003 E. 4.4 ; Zum Ganzen: Alexandra Rumo-Jungo /André Pierre Holzer, Bundesgesetz über die Unfallversicherung [UVG], 4. Auflage, Zürich 2012, S. 40 ff.).

E. 5

.3

In Bezug auf die unfallähnliche Körperschädigung ist festzustellen, dass der erst behandelnde Arzt Dr. Z.____

zwar zunächst

eine Distorsion der rechten Schulter mit Zerrung der Rotatorenmanschette rechts diagnostizierte (E. 5.2.1). Die später durchgeführte MR-Arthrographie zeigte jedoch eine intakte Rotatorenmanschette und es konnten auch keine frischen oder älteren Frakturen oder sonstige Strukturveränderungen festgestellt werden (E. 5.2.2). Eine Zerrung der Rotatorenmanschette wie vom Hausarzt Dr. Z.____ anfänglich diagnostiziert, konnte bildgebend nicht bestätigt werden; zudem fand die Zerrung in die Diagnose von Dr. Z.____ in seinem Überweisungsschreiben an die A.____ vom 14. November 2018 keinen Eingang mehr; vielmehr sprach er nur noch von Restbeschwerden bei einem Zustand nach Distorsionstrauma (Urk. 6/16), weshalb das Vorliegen einer beim Ereignis vom 5. März 2018 erlittenen Muskelzerrung im Sinne von Art.

E. 6

.

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Ereignis vom 5. März 2018 weder als Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG zu qualifizieren ist, noch, dass die Voraussetzungen einer unfallähnlichen Körperschädigung gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG erfüllt sind. Die Beschwerdegegnerin hat demnach den Anspruch auf Leistungen der Unfallversicherung zu Recht verneint, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Vogel Sherif

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.